



„Vorortmessung“

Bei ortsfest gesetzten Öfen und Herden sind die Emissionen grundsätzlich nicht zu messen, da bei richtiger Berechnung und entsprechendem Aufbau die Grenzwerte „ex lege“ eingehalten werden. Dadurch ist bereits ein ordnungsgemäßes Inverkehr bringen der Feuerungsanlage, gemäß Art. 15a-Vereinbarungen, gewährleistet.

Stempel

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Hafner- und Ofensetzerarbeiten wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.